

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

6. Jahrgang

Burg, 31.05.2012

Nr.: 09

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen

- 89 Bekanntmachung - Errichtung und Betrieb einer Junghennenaufzuchtanlage in der Einheitsgemeinde Stadt Möckern OT Loburg (Rottenau) (ehemalige Brüterei)..... 183
- 90 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Trinkwasserleitung Ortsnetze Klein Lübars und Riesdorf in der Gemarkung Lübars..... 184

3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen

- 91 Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming in Fassung der Beitrittsvereinbarung vom 03.05.2007 185
- 92 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes B- Plan Nr.13/97 „Tannenweg Nord – Ost“ Ortschaft Biederitz 186
- 93 Beschlusses Nr. 44/2012 Jahresrechnung 2010 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010..... 187
- 94 Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen den Städten Burg, Genthin und Gommern sowie den Gemeinden Biederitz und Möser zur Erstellung und Veröffentlichung von Lärmkarten nach § 47 c Abs. 1 BImSchG 187

- 95 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe- Parey Offenlegung / Auslegung der 1. Änderung des Entwurfs des Bebauungsplans „Alte Elbe“ Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey 188

- 96 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Redekin West“, OT Redekin 188

- 97 Bekanntmachung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Windpark - Mangelsdorf“ OT Mangelsdorf 189

- 98 Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße“, Roßdorf 189

- 99 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss der 2. Änderung und Ergänzung des Fortgeltenden Bebauungsplanes „Industriegebiet Kleinwusterwitz“, Demsin 190

- 100 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Brettin“ 190

- 101 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Zweckvereinbarung zur Erstellung und Veröffentlichung von Lärmkarten nach § 47c Abs.1 BImSchG der Städte Burg, Genthin und Gommern sowie der Gemeinden Biederitz und Möser 191

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 102 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg (Abwasserbeseitigungssatzung) .191

103 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Niederschlagwasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg - Niederschlagswasserabgabensatzung (NSWAS) 192

104 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg - Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung..... 193

105 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung - (SWAS) 194

106 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen im Gebiet der Stadt Burg (ohne die Ortschaften Niegripp, Reesen und Schartau) für die Verbesserung der zentralen Schmutzwasseranlage des Wasserverbandes Burg Verbesserungsbeitragssatzung (VBS)..... 194

107 1. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Burg über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) 195

108 1. Änderungssatzung der Satzung des Wasserverbandes Burg über die Abwägung der Abwasserabgabe 196

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

109 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der AKB GmbH Biederitz für das Geschäftsjahr 2010 197

110 Öffentliche Bekanntmachung - IV. Anordnung im Bodenordnungsverfahren Gehrden, Teilgebiet Gehrden Feldlage 198

111 Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren Gehrden, Teilgebiet Gehrden Feldlage Verf.-Nr. 611/2-AZ0895 - Ladung202

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Feb. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) – Errichtung und Betrieb einer Junghennenaufzuchtanlage mit 39.500 Tierplätzen in der Einheitsgemeinde Stadt Möckern OT Loburg (Rottenau) (ehemalige Brüterei).

Die Geflügelhof Möckern – ZNL der Lohmann & CO. AG plant die Errichtung und Betrieb einer Junghennenaufzuchtanlage mit 39.500 Tierplätzen in der Einheitsgemeinde Stadt Möckern OT Loburg (Rottenau) (Gelände der ehemaligen Brüterei)), Gemarkung Loburg Flur 5, Flurstück 227/6.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 07.01 b) Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.2.3 S Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 3 a UVPG wird hiermit bekannt gemacht, dass nach der gemäß § 3 c UVPG durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die Errichtung und den Betrieb obiger Tierhaltungsanlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Burg, 11. Mai 2012

Im Auftrag

gez. Girke

90

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Trinkwasserleitung Ortsnetze Klein Lübars und Riesdorf in der Gemarkung Lübars
Antragsteller: Heidewasser GmbH, An der Steinkuhle 2, 39128 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Lübars	17	30, 31
	19	10013, 10012, 36/3, 67/36, 34/8, 34/4, 34/45, 35/2

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. Juni 2012** bis **29. Juni 2012** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming, Am Markt 10, 39291 Möckern jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 22. Mai 2012

Im Auftrag

gez. Girke

B. Städte und Gemeinden

2. Amtliche Bekanntmachungen

91

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming

**Vereinbarung zur Änderung
der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft
Möckern-Loburg-Fläming in Fassung der Beitrittsvereinbarung vom 03.05.2007**

**§ 1
Änderungen**

§ 2 Abs. 2 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming in Fassung der Beitrittsvereinbarung vom 03.05.2007 wird gestrichen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming in Fassung der Beitrittsvereinbarung vom 03.05.2007 ist mit der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes als obere Kommunalaufsichtsbehörde im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Jerichower Land zu veröffentlichen. Sie tritt am 01. Juli 2012 in Kraft.

Für die Stadt Möckern

Möckern, 07.03.12
Ort, Datum

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

(Siegel)

Für die Gemeinde Schopisdorf

Schopisdorf, 04.03.2012
Ort, Datum

gez. Barz
Bürgermeister

(Siegel)

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen

Genehmigung der Vereinbarung zur Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming

Auf Antrag der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming ergeht folgender

Bescheid:

1. Die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

Zu 1.)

Mit Schreiben vom 13.03.2012, gerichtet an den Landkreis Jerichower Land, beantragte die Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming die Genehmigung der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung. Diese wurde von allen Mitgliedsgemeinden beschlossen.

Die Beschlüsse liegen wie folgt vor:

Stadt Möckern Beschluss-Nr.: SR 221 (01-03) 2012 vom 01.03.2012
 Gemeinde
 Schopisdorf Beschluss-Nr.: 20 (27-02) 2012 vom 27.02.2012.

Gemäß den §§ 76 Abs. 4 i. V. m. 134 Satz 2 GO LSA bedarf die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes als obere Kommunalaufsichtsbehörde.

Die formelle und materielle Prüfung der zur Genehmigung eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass die Beschlüsse ordnungsgemäß gefasst wurden und die Änderung der Vereinbarung nicht gegen materielles Recht verstößt. Die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming, bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Stadt Möckern und der Gemeinde Schopisdorf, ist daher zu genehmigen. Die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung tritt zum 01.07.2012 in Kraft.

Zu 2.)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert am 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Str. 2 in 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Bormann

92

Gemeinde Biederitz
 OT Biederitz

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes B- Plan Nr.13/97 „Tannenweg Nord – Ost“ Ortschaft Biederitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat am 16.09.1998 in der derzeit geltenden Fassung den Bebauungsplan Nr. 13/97 „Tannenweg Nord – Ost“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 05.10.1998 bekannt gemacht.

Auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Biederitz den Bebauungsplan am 18.03.2012 ausfertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan B- Plan Nr. 13/97 „Tannenweg Nord - Ost“ wird hiermit rückwirkend zum 05.10.1998 bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung am 25.04.2012 war fehlerhaft und wird hiermit ersetzt.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

gez. Gericke
Bürgermeister

93

Gemeinde Biederitz
Amt 1 Haupt- und Ordnungsamt

**Beschlusses Nr. 44/2012 Jahresrechnung 2010
und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz fasste in seiner Sitzung am 03.05.2012 den Beschluss über
1. die Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Biederitz einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2010 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für Jedermann in der Zeit

vom 01.06.2012 – 12.06.2012

in der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Biederitz, den 14.05.2012

i.A.

gez. Knust
Amtsleiter Amt 1

94

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung zwischen den Städten Burg, Genthin und Gommern sowie den
Gemeinden Biederitz und Möser
zur Erstellung und Veröffentlichung von Lärmkarten nach § 47 c Abs. 1 BImSchG**

Die Städte Burg, Genthin und Gommern und die Gemeinden Biederitz und Möser haben nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 08. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), eine Zweckvereinbarung getroffen.

Sie dient der Erstellung und Veröffentlichung von Lärmkarten nach § 47 c Abs. 1 Bundesimmissionsgesetz entlang der Bundesstraße B 1 und der Bundesstraße B 184 sowie der Zusammenstellung von Informationen aus den Lärmkarten, die für die Mitteilung nach 47 c Abs. 6 BImSchG erforderlich sind.

Diese Zweckvereinbarung ist mit Verfügung des Landkreises Jerichower Land vom 07. Mai 2012, AZ: 15 11 17 – mit Hinweisen – genehmigt worden.

Die Zweckvereinbarung sowie die Genehmigung kann in der Gemeinde Möser, Fachbereich 2, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

95

Bekanntmachung der Gemeinde Elbe- Parey

Offenlegung / Auslegung der 1. Änderung des Entwurfs des Bebauungsplans „Alte Elbe“ Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in öffentlicher Sitzung am 17.04.2012 beschlossene und im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land Nr. 06 vom 25.04.2012 sowie durch Aushang bekannt gemachte Offenlegung / Auslegung vom 21.05.2012 bis zum 25.06.2012 wird verschoben. Der neue Zeitraum für die Offenlegung / Auslegung wird entsprechend § 3 Abs.2 BauGB rechtzeitig bekannt gemacht

Elbe- Parey, den 22.05.2012

gez. i.V. Zunder
Leiter Haupt- und Ordnungsamt

96

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Redekin West“, OT Redekin

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow am 29.05.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Redekin West“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Redekin West“ kann im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Jerichow unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

Jerichow, 29.05.2012

gez. Bothe
Bürgermeister

97

**Bekanntmachung
über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Windpark - Mangelsdorf“
OT Mangelsdorf**

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow am 29.05.2012 die Aufhebung des Bebauungsplans „Windpark - Mangelsdorf“, OT Mangelsdorf als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan außer Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Jerichow unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

Jerichow, 29.05.2012

gez. Bothe
Bürgermeister

98

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung
der 2. Änderung des Fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet
„Thomas-Müntzer-Straße“, Roßdorf**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.05.2012 den Beschluss gefasst, den Fortgeltenden Bebauungsplan Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ der ehemaligen Gemeinde Roßdorf einschließlich der Begründung zu billigen und die Offenlegung und Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.

Mit der 2. Änderung des Fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ in Roßdorf sollen die Baugrenzen im südlichen Teil der Flurstücke 74/1, 74/2 und 73/1 der Flur 4 an die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gelegt und in der Nutzungsschablone die Firsthöhe anstatt der Traufhöhe festgelegt werden.

Der Entwurf und die Begründung der 2. Änderung des Fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ Roßdorf liegen in der Zeit

vom 11.06.2012 bis 13.07.2012

im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Außenstelle Genthin, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Entwurf der 2. Änderung des Fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss-Nr.: 01/248/2012 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 30.05.2012

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

99

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss
der 2. Änderung und Ergänzung des Fortgeltenden Bebauungsplanes „Industriegebiet-
Kleinwusterwitz“, Demsin**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.05.2012 den Beschluss gefasst, den Fortgeltenden Bebauungsplan „Industriegebiet-Kleinwusterwitz“ der ehemaligen Gemeinde Demsin im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch zu ändern und zu ergänzen.

Mit der 2. Änderung und Ergänzung des Fortgeltenden Bebauungsplanes „Industriegebiet-Kleinwusterwitz“ soll die Zweckbestimmung des bisher als Industriegebiet (GI) ausgewiesenen Plangebietes in ein Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung für Photovoltaikanlagen geändert und ergänzt werden.

Der Beschluss-Nr.: 01/246/2012 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 30.05.2012

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

100

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss
des Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Brettin“**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.05.2012 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Brettin“ in der Gemarkung Brettin aufzustellen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll ein Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs.1 und 2 der Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung für Photovoltaikanlagen in der Gemarkung Brettin festgesetzt werden.

Das Gebiet umfasst die Flurstücke 314/4 und 315/4 der Flur 1 der Gemarkung Brettin. Der Geltungsbereich wird nördlich durch Wald, östlich durch das ehemalige Bundeswehrdepot, südlich durch Ackerflächen und westlich durch Ackerflächen der Gemarkung Genthin begrenzt.

Das Bebauungsplanverfahren wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jerichow geführt.

Der Beschluss-Nr.: 01/245/2012 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 30.05.2012

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

101

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung**über das Inkrafttreten der Zweckvereinbarung zur Erstellung und Veröffentlichung von Lärmkarten nach § 47c Abs.1 BImSchG der Städte Burg, Genthin und Gommern sowie der Gemeinden Biederitz und Möser**

Die Gemeinden Biederitz, Möser den Städten Genthin, Gommern, und Burg haben nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68), eine Zweckvereinbarung getroffen. Sie dient zur Erstellung und Veröffentlichung von Lärmkarten nach § 47c Abs. 1 Bundes – Immissionsschutzgesetz entlang der Bundesstraße B 1 und der Bundesstraße B 184 sowie die Zusammenstellung von Informationen aus den Lärmkarten, die für die Mitteilung nach § 47c Abs.6 BImSchG erforderlich sind.

Diese Zweckvereinbarung ist mit Verfügung des Landkreises Jerichower Land vom 7. Mai 2012, AZ: 15 11 17 – mit Hinweisen – genehmigt worden. Die Hinweise sind berücksichtigt worden.

Die Zweckvereinbarung sowie die Genehmigung kann im Fachbereich 3 der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Gez. Gericke
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

102

**1. Änderungssatzung zur
Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an eine öffentliche Abwasser-
beseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg
(Abwasserbeseitigungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68) und den §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), der §§ 150, 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 15. April 2005 (GVBl. LSA S. 208) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.02.2010 (GVBl. LSA S. 69), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Verbandsversammlung am 14. Mai 2012 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 17. Mai 2010 beschlossen:

Artikel 1

1. Nach § 1 wird folgender Paragraph eingefügt:

"§ 1a

Der Verband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben im Sinne von § 3 Absatz 1 der Satzung des Wasserverbandes Burg der OEWA Wasser und Abwasser GmbH als Betriebsführer. Die OEWA Wasser und Abwasser GmbH nimmt für den Verband die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen und die Berechnung von Abgaben für:

- die Herstellung, Verbesserung und Inanspruchnahme der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- die Grundstücksanschlüsse an die Anlagen zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung,
- die Herstellung und Inanspruchnahme der Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
- die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
- die Abwälzung der Abwasserabgaben einschließlich der damit verbundenen Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben wahr.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land rückwirkend zum 30.07.2010 in Kraft.

Burg, den 14. Mai 2012

gez. Rehbaum
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)

103

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg

Niederschlagswasserabgabensatzung (NSWAS)

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 08. 02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 125), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA, S. 58) und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492, 520) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 14. Mai 2012 die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg - Niederschlagswasserabgabensatzung (NWAS) vom 17. Mai 2010 beschlossen:

Artikel 1

Nach § 1 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 1a

Der Verband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben im Sinne von § 3 Absatz 1 der Satzung des Wasserverbandes Burg der OEWA Wasser und Abwasser GmbH als Betriebsführer. Die OEWA Wasser und Abwasser GmbH nimmt für den Verband die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen und die Berechnung von Abgaben für:

- die Grundstücksanschlüsse an die Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
- die Herstellung und Inanspruchnahme der Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung

einschließlich der damit verbundenen Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben wahr.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land rückwirkend zum 30.07.2010 in Kraft.

Burg, den 14. Mai 2012

gez. Rehbaum
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)

104

**1. Änderungssatzung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
des Wasserverbandes Burg**

Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 08. 02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 125), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA, S. 58) und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492, 520) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 14. Mai 2012 die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg vom 17. Mai 2010 beschlossen:

Artikel 1

Nach § 1 wird folgender Paragraph eingefügt:

"§ 1a

Der Verband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben im Sinne von § 3 Absatz 1 der Satzung des Wasserverbandes Burg der OEWA Wasser und Abwasser GmbH als Betriebsführer. Die OEWA Wasser und Abwasser GmbH nimmt für den Verband die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen und die Berechnung von Abgaben für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der damit verbundenen Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben wahr."

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land rückwirkend zum 30.07.2010 in Kraft.

Burg, den 14. Mai 2012

gez. Rehbaum
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)

105

**1. Änderungssatzung der
Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die
Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg****Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung - (SWAS)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 08. 02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 125), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA, S. 58) und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492, 520) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 14. Mai 2012 die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung - Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung (SWAS) vom 17. Mai 2010 beschlossen:

Artikel 1

Nach § 1 wird folgender Paragraph eingefügt:

"§ 1a

Der Verband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben im Sinne von § 3 Absatz 1 der Satzung des Wasserverbandes Burg der OEWA Wasser und Abwasser GmbH als Betriebsführer. Die OEWA Wasser und Abwasser GmbH nimmt für den Verband die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen und die Berechnung von Abgaben für:

- die Herstellung und Inanspruchnahme der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- die Grundstücksanschlüsse an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der damit verbundenen Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben wahr."

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land rückwirkend zum 30.07.2010 in Kraft.

Burg, den 14. Mai 2012

gez. Rehbaum
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)

106

**1. Änderungssatzung der
Satzung über die Erhebung von Beiträgen im Gebiet der Stadt Burg (ohne die Ortschaften
Niegripp, Reesen und Schartau) für die Verbesserung der zentralen Schmutzwasseranlage
des Wasserverbandes Burg****Verbesserungsbeitragssatzung (VBS)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81),

zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 08. 02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 125), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA, S. 58) und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492, 520) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 14. Mai 2012 die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen im Gebiet der Stadt Burg (ohne die Ortschaften Niegripp, Reesen und Schartau) für die Verbesserung der zentralen Schmutzwasseranlage -Verbesserungsbeitragsatzung (VBS) vom 17. Mai 2010 beschlossen:

Artikel 1

Nach § 1 wird folgender Paragraph eingefügt:

"§ 1a

Der Verband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben im Sinne von § 3 Absatz 1 der OEWA Wasser und Abwasser GmbH als Betriebsführer. Die OEWA Wasser und Abwasser GmbH nimmt für den Verband die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen und die Berechnung von Abgaben für die Verbesserung der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der damit verbundenen Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben wahr."

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land rückwirkend zum 30.07.2010 in Kraft.

Burg, den 14.05.2012

gez. Rehbaum
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)

107

1. Änderungssatzung zur

Satzung des Wasserverbandes Burg über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser

(Wasserversorgungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68) und den §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), des § 146 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 15. April 2005 (GVBl. LSA S. 208) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.02.2010 (GVBl. LSA S. 69), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Verbandsversammlung am 14. Mai 2012 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Burg über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 17. Mai 2010 beschlossen:

Artikel 1

Nach § 1 wird folgender Paragraph eingefügt:

"§ 1a

Der Verband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben im Sinne von § 3 Absatz 1 der Satzung des Wasserverbandes Burg der OEWA Wasser und Abwasser GmbH als Betriebsführer. Die OEWA Wasser und Abwasser GmbH nimmt für den Verband die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen und die Berechnung von:

- Baukostenzuschüssen, Hausanschlusskosten sowie Kosten für den Einbau von Messeinrichtungen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage,
- Entgelten für die Lieferung von Trink- und Brauchwasser einschließlich der damit verbundenen Ausfertigung und Versendung von Rechnungen sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Entgelte wahr.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land rückwirkend zum 30.07.2010 in Kraft.

Burg, den 14. Mai 2012

gez. Rehbaum
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)

108

1. Änderungssatzung der Satzung des Wasserverbandes Burg über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 08. 02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 125), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA, S. 58) und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492, 520) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 14. Mai 2012 die 1. Änderung des Wasserverbandes Burg über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 17. Oktober 2005 beschlossen:

Artikel 1

Nach § 1 wird folgender Paragraph eingefügt:

"§ 1a

Der Verband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben im Sinne von § 3 Absatz 1 der OEWA Wasser und Abwasser GmbH als Betriebsführer. Die OEWA Wasser und Abwasser GmbH nimmt für den Verband die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen und die Berechnung von Abgaben für die Abwälzung der Abwasserabgaben einschließlich der damit verbundenen Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben wahr.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Burg, den 14. Mai 2012

gez. Rehbaum
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

109

Gemeinde Biederitz
Amt1 Haupt- und Ordnungsamt

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der AKB GmbH Biederitz für das Geschäftsjahr 2010

1. Mit Beschluss des Gemeinderates Biederitz Nr.: 03/2012 vom 23.02.2012 wird der vom Wirtschaftsprüfer, Herrn Noretinoff, Düsseldorf, testierte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 mit einem Jahresüberschuss von 6.265,75 Euro festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 6.265,75 Euro wird gemäß Beschluss des Gemeinderates Nr.: 03 / 2012 vom 23.02.2012 auf neue Rechnung vorgetragen. Aufgrund der Ausführungen des Wirtschaftsprüfers im Bericht 2010, insbesondere im Abschnitt F, hat der Gemeinderat Biederitz beschlossen, die Geschäftsführer zu entlasten.
2. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 07.06.2011 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:
„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die AKB – Abwasserkontor Biederitz GmbH, Biederitz

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der AKB – Abwasserkontor Biederitz GmbH, Biederitz, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklungen dar.“

Magdeburg, 07.06.2011

gez.: Noretinoff
Wirtschaftsprüfer

3. Der Beschluss vom 02.11.2011 der Gesellschafterversammlung AKB GmbH GV 4-11 / 11 wurde ordnungsgemäß gefasst und hiermit bekannt gemacht.
4. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010 und der Lagebericht werden gemäß § 121 Absatz 1 Ziffer 1 b der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der jeweils geltenden Fassung in der Zeit vom

01.06.2012 – 12.06.2012

zur Einsichtnahme in der Gemeinde Biederitz, Zimmer 35, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, Ortsteil Heyrothsberge, öffentlich ausgelegt.

Biederitz, den 14.05.2012

i.A.
gez. Kay Gericke
Bürgermeister

Siegel

110

Dessau-Roßlau, den 25.04.2012

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Straße 24
06844 Dessau-Roßlau

**Bodenordnungsverfahren Gehrden, Teilgebiet Gehrden Feldlage,
Verf.-Nr.: 614 40-AZ-08/95**

Öffentliche Bekanntmachung

IV. Anordnung im Bodenordnungsverfahren Gehrden, Teilgebiet Gehrden Feldlage

Das Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens (BOV) Gehrden, Teilgebiet Gehrden Feldlage wird gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG), in der Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geringfügig geändert:

Zum Verfahrensgebiet des BOV Gehrden, Teilgebiet Gehrden Feldlage werden folgende Flurstücke zugezogen:

Gemarkung Gehrden, Flur 1, Flurstücke 630, 631, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675

Gemarkung Gehrden, Flur 2, Flurstücke 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208

Gemarkung Gehrden, Flur 4, Flurstücke 137, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168.

Die Fläche der zugezogenen Flurstücke beträgt insgesamt **102,4183 ha**.

Das Verfahrensgebiet des BOV Gehrden, Teilgebiet Gehrden Feldlage umfasst nunmehr eine Fläche von **ca. 898 ha**.

Das neue Verfahrensgebiet des BOV Gehrden, Teilgebiet Gehrden Feldlage ist aus der zu dieser Anordnung gehörigen Gebietskarte vom 26.04.2012 ersichtlich. Es wurde orangefarbig umrandet. Der veränderte neue Verlauf der Gebietsgrenze wurde gestrichelt und die wegfallende Grenze orangefarbig gekreuzt dargestellt.

Begründung:

Um im Bodenordnungsverfahren Gehrden, Teilgebiet Gehrden Feldlage die örtlichen Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse umfassend regeln zu können, werden die vorgenannten Flurstücke zum Verfahrensgebiet zugezogen.

Die zugezogenen Flurstücke unterliegen teilweise den Verfahrensgebieten des BOV Moritz bzw. des BOV Gehrden, Teilgebiet Gehrden Ortslage. Für diese BOV wurde aber bereits die Ausführungsanordnung erlassen und der neue Rechtszustand ist eingetreten, so dass die Teilnahme der Flurstücke an mehreren Verfahren unschädlich ist.

Beteiligte

Am BOV sind gem. § 63 (2) LwAnpG i. V. m. § 10 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den § 58 Abs. 2 LwAnpG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 LwAnpG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Eigentumsbeschränkungen

Von der Öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beein-

trächtig werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)

- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten zu lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehenden Anordnungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavalierstraße 31 (zu erreichen über Nantegasse/Hobuschgasse), 06844 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

- DS -

Tonn

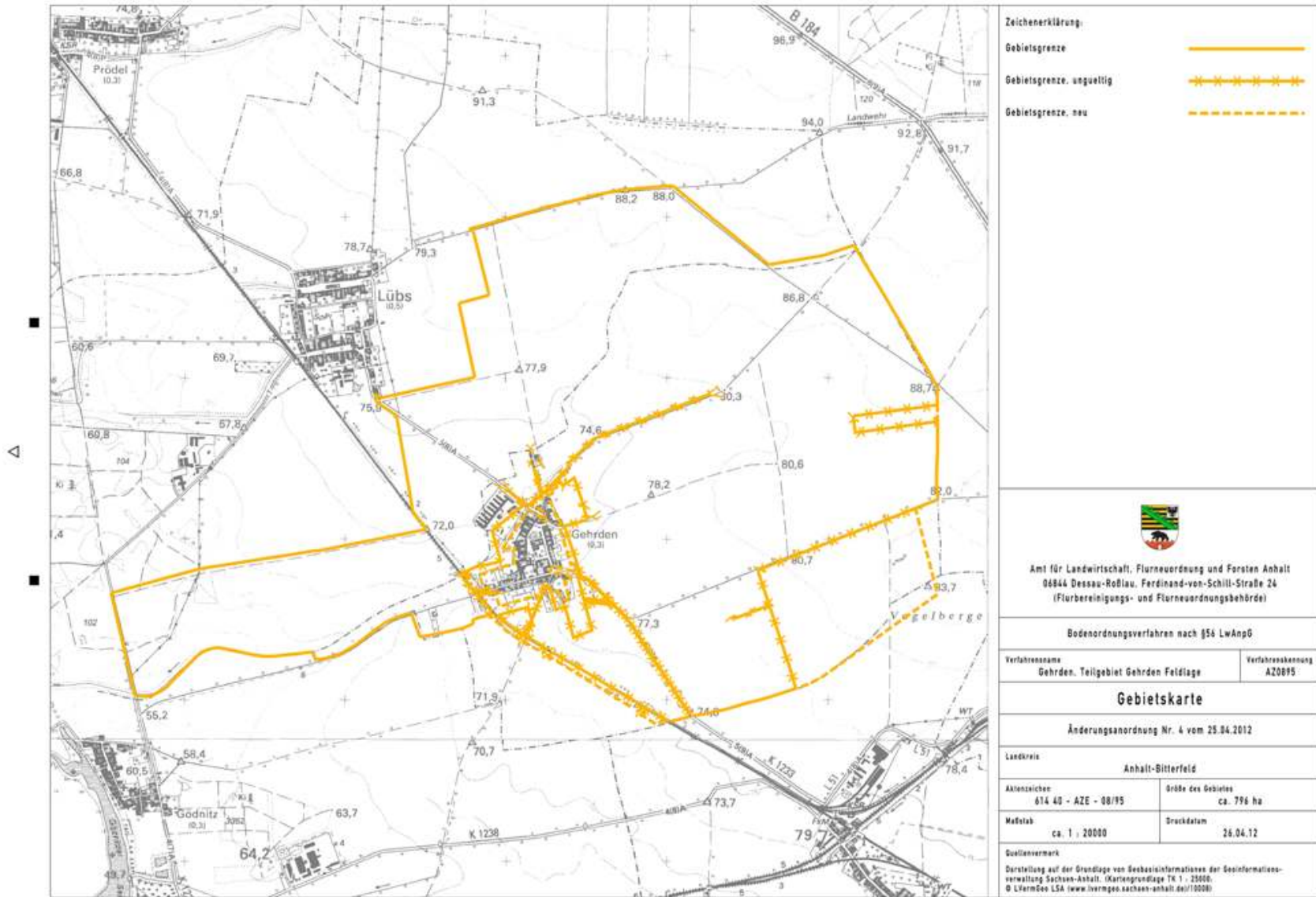
Die vorstehenden Anordnungen mit den dazu gehörigen Gebietskarten liegen

- in der Stadtverwaltung Zerbst/Anhalt, Puschkinpromenade 2, 39261 Zerbst,
- in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern
- und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavalierstr. 31, 06844 Dessau-Roßlau

zwei Wochen lang nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

Schmidt



Zeichenerklärung:

Gebietsgrenze	
Gebietsgrenze, ungültig	
Gebietsgrenze, neu	

Amt für Landwirtschaft, Flurneordnung und Forsten Anhalt
06844 Dessau-Roßlau, Ferdinand-von-Schill-Straße 24
(Flurbereinigungs- und Flurneordnungsbehörde)

Bodenordnungsverfahren nach §56 LWAnpO

Verfahrensname Gehrden, Teilgebiet Gehrden Feldlage	Verfahrensnummer AZ0895
--	----------------------------

Gebietskarte

Änderungsanordnung Nr. 4 vom 25.04.2012

Landkreis **Anhalt-Bitterfeld**

Aktienzeichen 614 40 - AZE - 08/95	Größe des Gebietes ca. 796 ha
---------------------------------------	----------------------------------

Maßstab ca. 1 : 20000	Druckdatum 26.04.12
--------------------------	------------------------

Quellenvermerk
Darstellung auf der Grundlage von Basisdaten der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt. (Kartengrundlage TK 1 - 25000, © LfLarmGeo LSA (www.lfLarmGeo.sachsen-anhalt.de/10000))

111

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Ferd.-v.-Schill-Str. 24
06644 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, 10.05.2012

Öffentliche Bekanntmachung**Bodenordnungsverfahren Gehrden, Teilgebiet Gehrden Feldlage
Verf.-Nr. 611/2-AZ0895**

Landkreis Anhalt Bitterfeld

Ladung

zum Anhörungstermin nach § 32 Flurbereinigungsgesetz

Als Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Bodenordnungsgebietes liegen

- der Wertermittlungsrahmen sowie
- die Einlagekarte

zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom

04. bis 08. sowie vom 11. bis 15. Juni 2012
von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr
freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavallerstraße 31 (zu erreichen über Eingang Nantegasse/Hobuschgasse) 06844 Dessau-Roßlau, Zimmer 2.13

sowie am

18. Juni 2012
von 8.30 bis 16.00 Uhr und am
19. Juni 2012
von 8.30 bis 17.00 Uhr

im Versorgungshaus in Gehrden, In der Neuen Reihe, 39265 Zerbst/Anhalt OT Gehrden

aus.

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung wird bestimmt auf

Dienstag, den 19. Juni 2012 um 18.00 Uhr

im Versorgungshaus in Gehrden, In der Neuen Reihe, 39265 Zerbst/Anhalt OT Gehrden.

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit geladen.

Im Anhörungstermin werden die Ergebnisse der Wertermittlung erläutern.

Die Beteiligten können im Anhörungstermin und während der Dauer der Auslegung Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sämtlicher, nicht nur der eigenen in das Verfahren eingebrachten,

Grundstücke schriftlich erheben oder zur Niederschrift vor der Flurbereinigungsbehörde vorbringen. Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die Ergebnisse der Wertermittlung fest und gibt den Feststellungsbeschluss öffentlich bekannt. Hierbei werden die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich des Ergebnisses der Überprüfung der Einwendungen noch einmal zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

1. gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden kann,
2. die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für das ganze Bodenordnungsgebiets gilt. Sie ist, sobald sie unanfechtbar gewordenen ist, für alle Beteiligte bindend.

Falls keine Einwendungen erhoben und keine Auskünfte erwünscht werden, ist ein Erscheinen beim Termin am 19. Juni 2012 nicht erforderlich.

Tonn (DS)

Besucheranschrift: Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Kavalierstraße 31
06844 Dessau-Roßlau

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.